

versität Frankfurt (sämtlich 1. 10. 91), Claudia Schülzky, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (1. 10. 91);
zu **Bibliothekreferendaren/innen (BaW)** Dr. Eva Seidenfaden, Markus Dornes, beide Philipps-Universität Marburg (beide 1. 10. 91), Herbert Spille, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 10. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 die Universitätsprofessoren BaL Dr.-Ing. Gerd Hauser, Gesamthochschule Kassel (1. 9. 91), Dr. Michael Greven, Techn. Hochschule Darmstadt (1. 10. 91);

Berichtigung:

In StAnz. 1991 S. 2616 muß es unter „ernannt“ statt „zur Regierungsrätin z. A. (BaP) Brigitte Reetz“ richtig „zur Regierungsoberärztin z. A. (BaP) Brigitte Reetz (1. 10. 91)“ lauten.

Wiesbaden, 23. Januar 1992

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/19 — 1

StAnz. 6/1992 S. 404

121

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ vom 8. Januar 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Ein Abschnitt der Orbaue westlich von Bad Orb wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Mittlere Au“ und „Obere Au“ der Gemarkung Bad Orb der Stadt Bad Orb im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 13,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen für den Naturraum Nördlicher Sandsteinspessart typischen Bachauenabschnitt als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Feuchtwiesen durch die Sicherstellung einer extensiven Wiesenutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitt und Ersatzanpflanzung mit Hochstammobstbäumen;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichten oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit von 15. Juli bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd und ohne die Jagd auf Stockenten.

§ 5

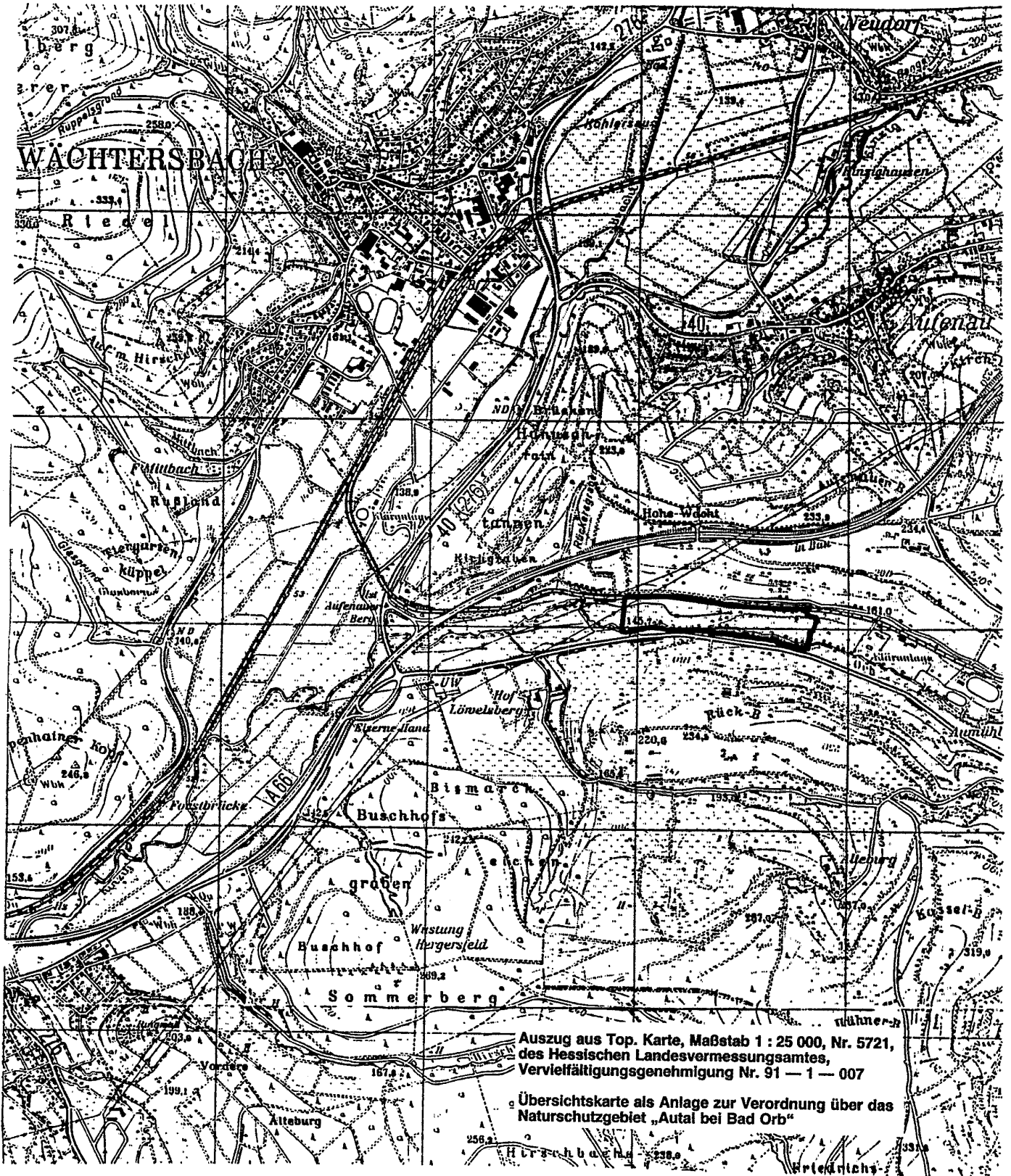
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

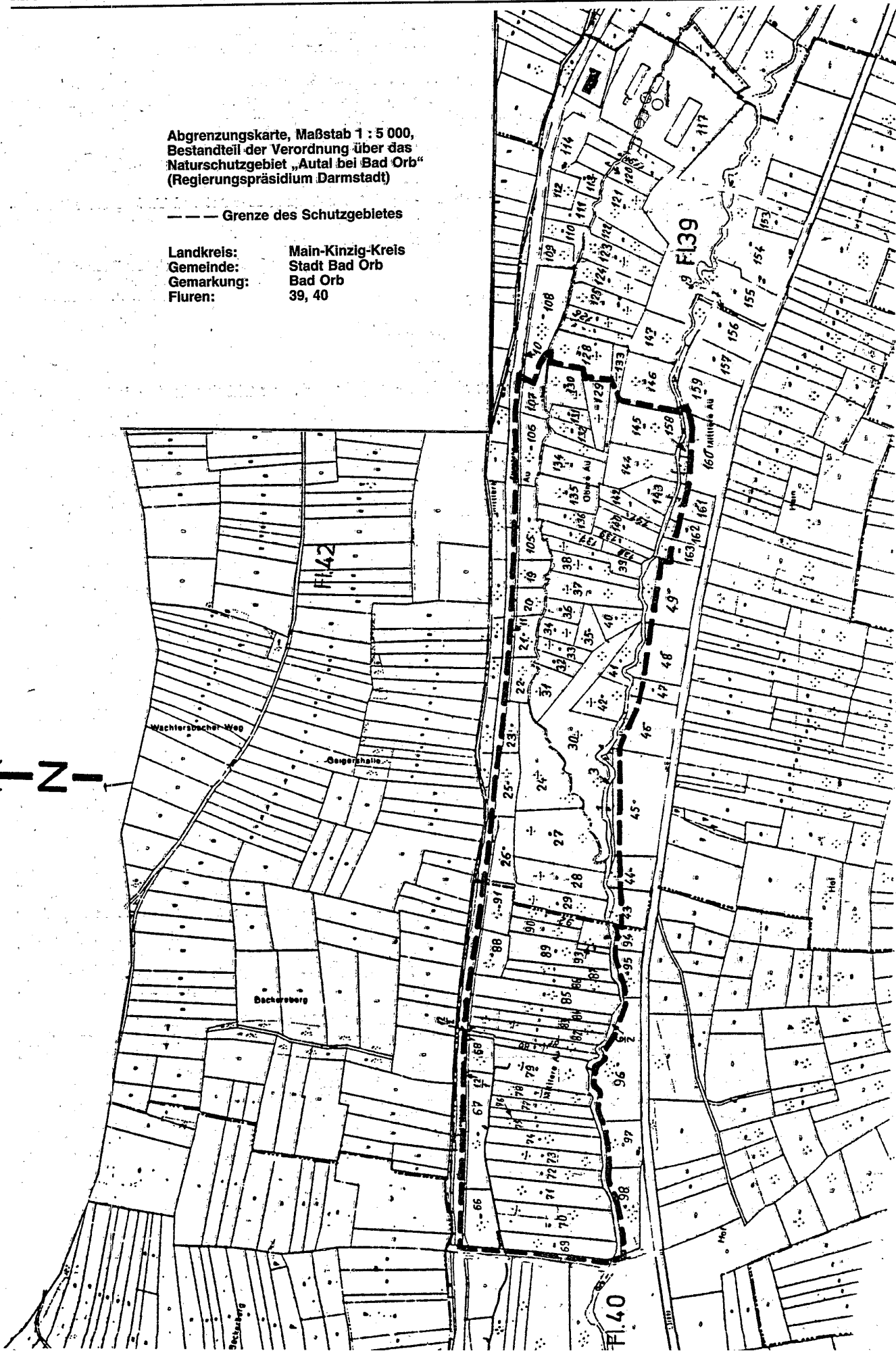
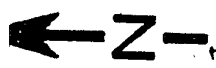
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Autal bei Bad Orb“
(Regierungspräsidium Darmstadt)

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde: Stadt Bad Orb
Gemarkung: Bad Orb
Fluren: 39, 40



13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Aul bei Bad Orb“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2349) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung:
 gez. Dr. Hirschler

StAnz. 6/1992 S. 405

122

Verordnung zur Aufhebung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 19. Dezember 1991

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 9. September 1969 (StAnz. S. 1900) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Dezember 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

StAnz. 6/1992 S. 408

123

Abschlußprüfung II/1992 im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in

Für die am 27. und 28. April, am 14., 19. und 20. Mai 1992 stattfindende Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in sind die Zulassungsanträge bis spätestens 15. April 1992 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung (StAnz. 1986 S. 1796) hat die Anmeldung zur Prüfung unter Einhaltung der Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Berufsausbildungsverhältnissen erhalten hierüber von der zuständigen Stelle noch eine schriftliche Mitteilung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - Bestätigung des Auszubildenden, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
 - das letzte Zeugnis der Berufsschule,
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

- Lebenslauf (tabellarisch),
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

2. Von sonstigen Bewerbern:

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 der Prüfungsordnung,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- Lebenslauf (tabellarisch),
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 22. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 V 39 a — 79 a 18/09

StAnz. 6/1992 S. 408

124

Anordnung über den Beitritt der Gemeinde Fürth zu dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk der Stadt Lindenfels und der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach vom 21. Januar 1992

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bergstraße vom 9. Dezember 1991 der aus der Stadt Lindenfels und den Gemeinden Mörlenbach und Rimbach gebildete gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk um die Gemeinde Fürth erweitert.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Januar 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 IV 36 — 66 k 10
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

StAnz. 6/1992 S. 408

125

GIESSEN

Vorhaben der Firma Otto Heintz KG, 6342 Haiger 1

Die Firma Otto Heintz KG, 6342 Haiger 1, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink mit Hilfe eines schmelzflüssigen Bades (Feuerverzinkerei) im Dreischichtbetrieb in 6342 Haiger, Gemarkung Haiger-Seelbach, Flur 16, Flurstück 21, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.9 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 145, und beim Magistrat der Stadt Haiger, Marktplatz 7, Bauamt, 4. Obergeschoß, Zimmer 42 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 17. Februar bis 30. März 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.